



Energiepreisbremsen: Fragwürdige Gesetzesauslegung durch FAQ

Die beiden Preisbremsengesetze zur Bewältigung der Energiekrise – namentlich das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) – wurden im Jahr 2022 im „Hau-Ruck“-Verfahren vom Gesetzgeber beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet. Für den Rechtsanwender war schnell klar: Die Qualität beider Gesetze ließ zu wünschen übrig. Aus Sicht der Praxis waren viele Regelungen unklar und damit nur schwer handhabbar. Und obwohl es umfangreiche Vorschläge für Änderungen gegeben hat, wurden im August 2023 „am offenen Herzen“ nur (zu) wenige Änderungen eingearbeitet.

Ein Problem bestand u. a. darin, europarechtliche Beihilfegrenzen, insbesondere solche aus der Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (ABl. EU Nr. C 426 vom 9. 11. 2022, S. 1), einzubinden. Aus diesen Vorgaben ergaben sich u. a. „Höchstgrenzen“ für Beihilfen gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden, welche diese selbst ermitteln und in Form von „Selbsterklärungen“ gegenüber den Versorgern abgeben mussten. Letztmalig sollte dann bis Mai 2024 (verlängert bis September 2024) eine „finale“ Selbsterklärung – von Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert – abgegeben werden, welche die finalen Berechnungsparameter wie z. B. die konkreten „krisenbedingten Energiemehrkosten“ oder die EBITDA-Entwicklung im Beihilfejahr 2023 umfassten

Das BMWK machte dann einen bemerkenswerten und zugleich rechtsstaatlich bedenklichen Schritt: Es überließ die erforderlichen Korrekturen an den Gesetzen der Prüfbehörde. Diese wurde informell ermächtigt, den Normadressaten (Energieversorgern und Letztverbrauchern) „unverbindliche“ Auslegungshinweise in Gestalt von umfangreichen FAQ an die Hand zu geben, auch zum Thema Selbsterklärungen. Aber damit nicht genug: Diese Auslegungshinweise wurden nicht einmalig veröffentlicht, sondern auch vielfach geändert. Dabei wurden im Verlauf auch Auslegungshinweise vollkommen gedreht, wie zuletzt die Ansicht, dass ein Weiterverteiler kein Lieferant im Sinne des StromPBG sein könne.

Noch im August 2023 wurde auf politischer Ebene diskutiert, ob die Preisbremsen verlängert werden sollten, denn im finanzierenden Sondervermögen (WSF-Energiekrise) waren noch reichlich Mittel vorhanden. Nachdem allerdings das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. 11. 2023 (REE 2023, 180)

die Verschiebung von 60 Mrd. Euro in den KTF als verfassungswidrig angesehen hat, wurde auch der WSF-Energiekrise zum Jahresende 2023 beendet. Finanzmittel standen sodann nicht mehr oder nur in geringem Umfang zur Verfügung.

Aber damit nicht genug: In den FAQ findet man seit Anfang 2024 die – rechtlich abwegige – Ansicht, man könne eine Höchstgrenze aus einer vorläufigen Selbsterklärung im Rahmen der finalen Selbsterklärung nicht mehr anheben und damit Entlastungsnachzahlungen erhalten. Unter dem Aspekt „was vorläufig prognostiziert wurde, wird nicht mehr mit Spitzabrechnungen erhöht“, erhofft sich die Prüfbehörde wohl, Staatsmittel einzusparen. Rechtlich gibt es hierzu nach meiner Überzeugung kein griffiges Argument. Vielmehr war immer gesetzlich vorgesehen, dass die vorläufige Entlastung durch eine finale Erklärung glattgezogen werden kann. Das Problem ist nun aber, dass sowohl Wirtschaftsprüfer als auch sonstige Beteiligte (wie etwa ÜNB) die FAQ als verbindliche Richtschnur für ihr Handeln sehen und den juristischen Diskurs aus „Gleichbehandlungsgründen“ ablehnen. Über diese (und andere Fragen) werden nun die Gerichte entscheiden müssen. Immerhin geht es hier um teilweise beträchtliche Beträge. Die gerichtliche Klärung erfolgt zu Lasten der Energieversorger, welche die Kosten für diese Verfahren zunächst aus eigener Tasche tragen müssen. Sollten die Letztverbraucher, wie absehbar, hier obsiegen, werden die Energieversorger Probleme damit haben, die Entlastungsnachzahlungen wieder zu refinanzieren, denn Anträge hierzu waren nur bis zum 31. 5. 2025 möglich, § 34 Abs. 1 u. 3 EWPBG.

Dass die Preisbremsen eine solche Entwicklung nehmen, hätte sich bei ihrem Erlass niemand vorstellen können. Sie sollten bürokratiearm schnelle Entlastung bringen. Stattdessen muss jetzt auch noch ein Gesetz abgewickelt werden, welches in seiner ursprünglichen Fassung ohnehin nicht mehr zur Anwendung gelangt, weil es durch die FAQ der Prüfbehörde in eine neue Form gebracht wurde. Das ist ein wesentlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, demzufolge nur die Legislative berechtigt ist, Gesetze zu erlassen und ggf. zu korrigieren, nicht aber die Exekutive in Gestalt einer unter dem BMWK angesiedelten Behörde. Unbenommen sind auch viele Konfliktfragen im Ergebnis positiv gelöst worden, aber wesentliche Kernfragen sind nun gesetzeswidrig zu Lasten der betroffenen Letztverbraucher „beantwortet“. Ein letztlich unbefriedigendes Ergebnis.

Rechtsanwalt *Michael Hill*
Ensign PartG mbB, Ingolstadt